

Wird eine Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafenverwirklichung unterbrochen, ist auf die vor der Unterbrechung erlittenen Untersuchungshaft-Tage, die auf die im laufenden Strafverfahren zu erwartende Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen sind, in der Vollzugsakte gut sichtbar aufmerksam zu machen. Das kann z. B. durch einen Aktenvermerk, der als 1. Blatt der Vollzugsakte vor den Aufnahmebogen geheftet wird, erfolgen. Dadurch können Fehler bei der Berechnung der Strafe mit Freiheitsentzug aus der neuen Strafsache vermieden werden und zwar

- a) die Anrechnung der vor der Unterbrechung erlittenen Untersuchungshaft wird dadurch nicht vergessen oder
- b) es kommt nur die **tatsächlich erlittene** Untersuchungshaft zur Anrechnung, auch wenn das Gericht auf der Grundlage des Haftbefehls einen anderen Zeitraum als Untersuchungshaft angibt.

— **Die Strafzeit ist für jede selbständige Strafe getrennt zu berechnen.**

Das trifft auch zu, wenn es sich um eine Haupt- und eine Zusatzstrafe aus dem gleichen Urteil handelt, z. B. bei Verurteilung auf Bewährung und Ausspruch einer Geldstrafe.

Entzieht sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe und ordnet das Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe und den Vollzug der in eine Freiheitsstrafe umgewandelten Geldstrafe an, so ist jede dieser zwei Freiheitsstrafen getrennt zu berechnen.

— **Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in diese einbezogenen Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch als Beginn der Hauptstrafe (§ 4 Abs. 2 der 1. DB zum StVG).**

Nach § 64 Abs. 4 StGB ist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe **wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde**, nach § 64 Absätze 1 bis 3 StGB eine neue Strafe festzusetzen, sofern die bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist. Vom Gericht wird demzufolge wie bei jeder anderen Verurteilung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung (unter Einbeziehung des bereits rechtskräftigen Urteils) eine Hauptstrafe ausgesprochen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.

Beispiel:

Der Bürger Z. wurde wegen einer im Jahre 1978 begangenen Straftat am 10. Juli 1978 zu 8 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.